Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 191 IO Entlohnung des Insolvenzverwalters und der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände

IO - Insolvenzordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Die Entlohnung des Insolvenzverwalters beträgt mindestens 1 000 Euro.
2. (2)Für die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gilt§ 87a Abs. 1 Satz 1.

In Kraft seit 26.06.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at